

29.05.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen EWG-Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt sowie einige tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften an die Tierseuchenentwicklung im Ausland angepaßt werden, um neu entstandenen Seuchenrisiken zu begegnen.

B. Lösung

Fünf tierseuchenrechtliche Einfuhrverordnungen werden durch die vorgelegte Verordnung geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen bei der Durchführung der Vorschriften keine Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

29.05.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher
Einfuhrvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 723 02 - Ti 63/84

Bonn, den 28. Mai 1984

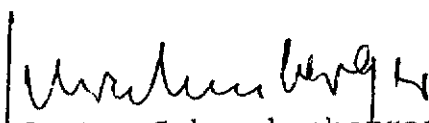
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung
tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Fünfte Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhr-
vorschriften

Vom 1984

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Zehnte Änderung der Klauentiere-
Einfuhrverordnung

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "24 Stunden" durch die Angabe "18 Stunden" ersetzt;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird nach dem Wort "Finnland," das Wort "Island," eingefügt.
3. Anlage 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe "Nummern 4 bis 8" durch die Angabe "Nummern 5 bis 9" ersetzt;
 - b) in Buchstabe b wird die Angabe "Nummer 4" durch die Angabe "Nummer 5" ersetzt.

...

Artikel 2

Vierte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBI. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "24 Stunden" durch die Angabe "18 Stunden" ersetzt;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Anlage 1 Muster 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt IV wird nach der Gliederungsbezeichnung "a)" der Fußnotenhinweis "2)" eingefügt;
 - b) nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote eingefügt:
"2) Kann im Falle der Durchfuhr gestrichen werden.";
 - c) die Fußnoten 2 und 3 werden Fußnoten 3 und 4 ; die jeweiligen Hinweise auf die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden durch Hinweise auf die Fußnoten 3 und 4 ersetzt.
3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Abschnitt II wird nach der Gliederungsbezeichnung "a)" der Fußnotenhinweis "2)" eingefügt;
 - b) nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote angefügt:
"2) Kann bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestrichen werden."
4. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

"Anlage 5

(zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)

Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Belize	Österreich
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Costa Rica	Schweden
Finnland	Schweiz
Guatemala	Spanien
Island	Südafrika
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Malta	Vereinigte Staaten"
Marokko	
Mexiko	

5. In Anlage 6 werden folgende Ländernamen gestrichen:

"Island", "Malta", "Marokko" und "Mexiko".

Artikel 3

Vierte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

§ 2 Abs. 3 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "24 Stunden" durch die Angabe "18 Stunden" ersetzt;
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Vierte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "24 Stunden" durch die Angabe "18 Stunden" ersetzt;
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten "aus europäischen Ländern" die Worte "- ausgenommen die Türkei -" eingefügt;
- b) in Absatz 3 werden nach den Worten "Absatz 2 Nr. 1" die Worte "im Falle von brat- oder kochfertigem Hausgeflügel und Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel" eingefügt;
- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. zum menschlichen Genuß bestimmtes Geflügelfleisch, das mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C, bei Herkünften aus den Vereinigten Staaten von mindestens 100 °C, erreicht wurde; die Hitzebehandlung von Fleisch von Wildgeflügel, Tauben und Pfauen sowie von Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten ist der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen,".

3. In Anlage 2 Fußnote 1 werden die Worte "aus europäischen Ländern" gestrichen.

Artikel 5

Zweite Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

§ 2 Abs. 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "24 Stunden" durch die Angabe "18 Stunden" ersetzt;
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Geflügelpest aus den Vereinigten Staaten vom 7. März 1984 (BANz. S. 2181) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Hauptzweck der Verordnung ist die Umsetzung von EWG-Bestimmungen in nationales Recht sowie die Anpassung einiger Vorschriften an die Tierseuchenentwicklung im Ausland, um neu entstandenen Seuchenrisiken zu begegnen.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5:

Die Richtlinie 83/643/EWG des Rates vom 1. Dezember 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 359 S. 8) sieht im Artikel 5 Abs. 2 auch die Verkürzung der Anmeldefrist für die Abfertigung an der Grenze, die nach den bisherigen deutschen Regelungen für Lebendtiertransporte 24 oder nach Feiertagen 48 Stunden betragen hatte, auf 12 Stunden vor, ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten, diese Frist für lebende Tiere auf 18 Stunden hinaufzusetzen. Während bei toter Ware auf eine Voranmeldung völlig verzichtet wird, wird in Ausschöpfung der genannten Ermächtigung für Lebendtiertransporte die Frist auf 18 Stunden festgesetzt.

Nach den organisatorischen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland wird von den zuständigen Amtstierärzten der grenztierärztliche Dienst neben anderen Dienstgeschäften wahrgenommen. Eine verkürzte Anmeldefrist von 12 Stunden könnte deshalb die Verfügbarkeit des amtlichen Tierarztes an der Grenze zum erforderlichen Zeitpunkt nicht immer gewährleisten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3:

Die Aufnahme Islands in die in § 7 Abs. 2 Buchstabe a enthaltene Liste der Länder, aus denen Fleisch genehmigungsfrei eingeführt werden darf, (Nummer 2) entspricht der Entscheidung 83/84/EWG der Kommission vom 15. Februar 1983 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Island (ABl. EG Nr. L 56 S. 26).

Bei der Änderung der Anlage 4 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur (Nummer 3).

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 bis 5:

Die unter Nummer 2 vorgesehene Erleichterung entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Der Verzicht auf eine dreimonatige Zugehörigkeit zu einem Herkunftsbestand ist im Falle der Durchfuhr bei Herkunftsn aus europäischen Ländern fachlich vertretbar. Gleiches gilt für die nach Nummer 3 vorgesehene Änderung der Anlage 4. Unter Berücksichtigung der Vorschrift, daß die vorübergehend ausgeführten Pferde entweder innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr von einem deutschen Amtstierarzt oder, bei einem länger als zehn Tage dauernden Aufenthalt im Ausland, bei der Wiedereinfuhr an der Grenze amtstierärztlich untersucht werden müssen, erscheint die zusätzliche Untersuchung vor dem Abtransport im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Sportpferden entbehrlich.

Mit der in den Nummern 4 und 5 vorgenommenen Änderung der Anlagen 5 und 6 werden folgende Entscheidungen der Kommission über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch in das nationale Recht übertragen:

...

Ausfuhrland	Datum	Nummer	Fundstelle ABl. EG Nr.
Belize	27.04.1984	K(84) 596	+)
Island	15.02.1983	83/84/ EWG	L 56 S. 26
Malta	27.04.1984	K(84) 599	+)
Marokko	27.04.1984	K(84) 600	+)
Mexiko	27.07.1983	83/380/EWG	L 222 S. 27

+) Noch nicht veröffentlicht.

4. Zu Artikel 4 Nr. 2 und 3:

Durch die Änderung des § 7 Abs. 2 (Nummer 2 Buchstabe a) wird die Einfuhr von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen aus der Türkei dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Diese Maßnahme ist insbesondere wegen des verbreiteten Auftretens der Newcastle-Krankheit in der Türkei fachlich geboten. Als Folge ist die Änderung der Fußnote 1 in Anlage 2 erforderlich (Nummer 3).

Die Änderung des Absatzes 3 (Nummer 2 Buchstabe b) berücksichtigt, daß Wildgeflügel nicht dem Geflügelfleischhygienegesetz und somit brat- oder kochfertiges Wildgeflügel und Fleischerzeugnisse von Wildgeflügel keinem Untersuchungs- zwang bei einer Eingangsuntersuchungsstelle im Sinne dieses Gesetzes unterliegt; die Änderung dient der Klarstellung.

Wegen der seit Oktober 1983 in einigen Bundesstaaten der USA in hochpathogener Form auftretenden Geflügelpest hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz wegen Gefahr im Verzuge ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Geflügelpest aus den Vereinigten Staaten vom 7. März 1984 (BAZ. S. 2181) erlassen. Auf Grund der hohen Empfänglichkeit des nicht durch Impfungen geschützten deutschen Geflügelbestandes und der Gefährlichkeit dieser Seuche - seit ihrem Ausbruch mußten in den USA in 336 befallenen Betrieben etwa 12,5 Millionen Stück Geflügel auf staatliche Anordnung vernichtet werden - war es notwendig, die Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Geflügelfleisch zu verstärken und dabei insbesondere die Anforderung an die Erhitzung von Geflügelfleischerzeugnissen, die geneh-

migungsfrei eingeführt werden dürfen, zu erhöhen. Die genannte Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Verkündung - am 11.09.1984 - außer Kraft. Es ist davon auszugehen, daß das besondere Risiko bei Einfuhren von Geflügel und Geflügelfleischerzeugnissen aus den USA noch längere Zeit anhält, weshalb die Vorschriften ihrem Inhalt nach über den 11.09.1984 hinaus weitergelten müssen; sie werden nunmehr in § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Geflügel-Einfuhrverordnung aufgenommen (Nummer 2 Buchstabe c).

13.07.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 4 vor Nr. 1 (Geflügel-Einfuhrverordnung)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

"0. In § 3 Abs. 3 wird Nummer 4 gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 4 (genehmigungsfreie Einfuhr von bis zu drei Stück Geflügel im Reiseverkehr) wird vor allem von Taubenliebhabern in Anspruch genommen, die ihren Bedarf von Tauben über die Reiseverkehrsregelung decken. Von seiten des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhaber wird vermutet, daß über die Reiseverkehrsregelung auch ein reger Handel mit Tauben betrieben wird, zumal der Verbleib der im Reiseverkehr eingeführten Tauben schlecht kontrollierbar ist. Durch die Reiseverkehrsregelung werden die strengen Anforderungen, die an den gewerblichen Handel gestellt werden, wie z.B. Impfung

im Versandland bzw. Quarantäne am Bestimmungsort unterlaufen, so daß eine Einschleppung von Tierseuchenerregern über diesen Weg nicht auszuschließen ist.

Anderes Geflügel wird mit dieser Regelung so gut wie nie eingeführt.